

**S a t z u n g**

**der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg**

**vom 01. Juli 2009**

**Satzung**  
**der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg**  
**vom 01. Juli 2009**

**Inhalt**

1. KVH	§§ 1 bis 8
2. Kreise	§§ 9 bis 11
3. Mitglieder	§§ 12 und 13
4. Sicherstellung und Qualität	§§ 14 bis 19
5. Rechte und Pflichten	§§ 20 bis 24
6. Organe allgemein	§§ 25 bis 28
7. Vertreterversammlung	§§ 29 bis 37
8. Vorstand	§§ 38 bis 49
9. Sonstige Gremien	§§ 50 bis 56
10. Justitiar	§ 57
11. Entschädigungen / Verwaltungskosten	§§ 58 und 59
12. Allgemeines	§§ 60 bis 63
13. Disziplinarordnung	§§ 64 bis 72
14. Wahlordnung für die Wahl der VV	§§ 73 bis 88
15. Wahlordnung für die Wahl der Kreisobleute	§§ 89 bis 91
16. Schlussbestimmungen	§§ 92 und 93
Anlagen	

## **Teil I: Allgemeine Satzung**

### **§ 1**

(1) Die "Kassenärztliche Vereinigung Hamburg" (im Folgenden kurz KVH genannt) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Erfüllung von Aufgaben der ärztlichen Versorgung und der Versorgung durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (im Folgenden "Psychotherapeuten" genannt). Sie führt dazu die Aufgaben durch, die sich aus Gesetz und dieser Satzung ergeben.

(2) Ärztliche Versorgung und Versorgung durch Psychotherapeuten im Sinne dieser Satzung ist die gemäß §§ 5 – 7 dieser Satzung von Ärzten durchgeführte ärztliche Versorgung einschließlich der ärztlichen Psychotherapie und die von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchgeführte Versorgung.

### **§ 2**

Der Bezirk der KVH erstreckt sich auf das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und gliedert sich in 22 Kreise. Ihr Sitz ist Hamburg. Sie führt ein Dienstsiegel.

### **§ 3**

Die KVH nimmt die Rechte ihrer Mitglieder gegenüber den Stellen wahr, für die sie ärztliche Versorgung und Versorgung durch Psychotherapeuten durchführt.

### **§ 4**

Gegenüber ihren Mitgliedern kann die KVH die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Anordnungen treffen.

### **§ 5**

(1) Die KVH schließt mit den Krankenkassen bzw. deren Verbänden auf Landesebene Gesamtverträge über die vertragsärztliche Versorgung und die Versorgung durch Psychotherapeuten sowie mit dem Sozialhilfeträger Freie und Hansestadt Hamburg einen Vertrag über die ärztliche Versorgung und Versorgung durch Psychotherapeuten.

(2) Die KVH führt für ihren Bereich die von ihr, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den anderen Kassenärztlichen Vereinigungen abgeschlossenen Verträge durch

und stellt dabei die diesen Krankenkassen und Kostenträgern obliegende ärztliche Versorgung und Versorgung durch Psychotherapeuten sicher.

## § 6

Die KVH führt für ihren Bereich die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung bzw. anderen Kassenärztlichen Vereinigungen gemäß § 75 Absatz 6 SGB V übernommenen Aufgaben der ärztlichen Versorgung und Versorgung durch Psychotherapeuten nach den entsprechenden Bestimmungen und Verträgen durch.

## § 7

Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann die KVH gem. § 75 Abs. 6 SGB V weitere Aufgaben der ärztlichen Versorgung und Versorgung durch Psychotherapeuten übernehmen. Sie schließt die zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Verträge.

## § 8

(1) Die KVH macht die Ansprüche auf das Honorar für die von ihr sichergestellte ärztliche Versorgung und Versorgung durch Psychotherapeuten geltend. Sie verteilt die an sie gezahlten Gesamtvergütungen und sonstigen Honorare.

(2) Für die Verteilung der Gesamtvergütungen gelten die mit den Vertragspartnern vereinbarten Regelungen, die ergänzenden Bestimmungen der KVH, die Bestimmungen über den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und die Bestimmungen gemäß § 14 dieser Satzung, für die Verteilung der übrigen Honorare die Bestimmungen gemäß §§ 6, 7 und 14 dieser Satzung.

## § 9

Die KVH hat folgende Kreise:

1. Alsterdorf, Winterhude(1), Ohlsdorf, Fuhlsbüttel, Langenhorn,
2. Winterhude(2),
3. Hoheluft-West, Hoheluft-Ost, Eppendorf, Gr. Borstel,
4. Eimsbüttel,

5. Lokstedt, Niendorf, Schnelsen,
6. Harvestehude,
7. Rotherbaum,
8. St. Pauli, Waltershof, Finkenwerder, Sternschanze,
9. Hamburg-Altstadt, Neustadt,
10. Hafencity, St. Georg, Hammerbrook, Borgfelde, Hamm-Nord, Hamm-Mitte, Hamm-Süd, Rothenburgsort(1),
11. Horn, Billstedt, Billbrook, Rothenburgsort(2),
12. Uhlenhorst, Hohenfelde, Barmbek-Süd, Eilbek,
13. Dulsberg, Barmbek-Nord,
14. Altona, Altona-Nord, Ottensen, Bahrenfeld, Eidelstedt, Stellingen,
15. Bahrenfeld, Gr. Flottbek, Othmarschen,
16. Lurup, Osdorf, Nienstedten, Blankenese, Iserbrook, Sülldorf, Rissen,
17. Harburg, Neuland, Gut Moor, Wilstorf, Rönneburg, Langenbek, Sinstorf, Marmstorf, Eißendorf, Heimfeld, Altenwerder, Moorburg, Hausbruch, Neugraben-Fischbek, Francop, Neuenfelde, Cranz,
18. Veddel, Wilhelmsburg, Kl. Grasbrook, Steinwerder,
19. Lohbrügge, Bergedorf, Curslack, Altengamme, Neuengamme, Kirchwerder, Ochsenwerder, Reitbrook, Allermöhe, Billwerder, Moorfleth, Tatenberg, Spadenland,
20. Wandsbek, Marienthal, Jenfeld, Tonndorf,
21. Farmsen-Berne, Volksdorf, Rahlstedt,
22. Bramfeld, Steilshoop, Wellingsbüttel, Sasel, Poppenbüttel, Hummelsbüttel, Lemsahl-Mellingstedt, Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt.

Die Ortsteilgrenzen entsprechen dem amtlichen Straßen- und Gebietsverzeichnis der Freien und Hansestadt Hamburg. Der Vorstand wird ermächtigt, bei Änderungen des

amtlichen Straßen- und Gebietsverzeichnisses, die sich auf die obige Kreiseinteilung auswirken, diese ab Inkrafttreten vor einer entsprechenden Satzungsänderung anzuwenden.

## § 10

Die Zugehörigkeit der Mitglieder der KVH zu einem Kreis der KVH richtet sich nach dem Sitz ihrer Praxis oder, sofern sie nicht in freier Praxis niedergelassen sind, nach dem Ort ihrer ärztlichen Tätigkeit.

## § 11

(1) Jeder Kreis hat einen Obmann. Die Wahl des Obmannes erfolgt mit den Wahlen zur Vertreterversammlung nach der Wahlordnung (Abschnitt IIIa dieser Satzung). Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung ist möglich. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand ist ausgeschlossen.

(2) Das Amt eines in einem Kreis gewählten Obmannes endet aus den in § 27 Absatz 1 genannten Gründen sowie bei Wechsel seiner Kreiszugehörigkeit.

(3) Der Obmann ist der Sprecher des Kreises. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der im Kreise anfallenden Gemeinschaftsaufgaben. Er leitet die Versammlungen des Kreises.

(4) Die Mitglieder sollen mindestens zweimal im Jahr in ihren Kreisen zusammengerufen werden. Dabei soll ihnen die Möglichkeit der Information, der Aussprache und Stellungnahme sowie des Vorbringens von Anregungen und Wünschen für die Arbeit der Organe geboten werden.

## § 12

Mitglieder der KVH sind:

- a) die für einen Vertragsarztsitz bzw. Psychotherapeutensitz im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg zugelassenen Ärzte bzw. Psychotherapeuten für die Dauer ihrer Zulassung,
- b) die im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in den im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg zugelassenen medizinischen Versorgungszentren gem. § 95 SGB V tätigen angestellten, mindestens halbtags beschäftigten Ärzte bzw. Psychotherapeuten für die Dauer ihrer Anstellung,

- c) die bei Vertragsärzten oder Vertragspsychotherapeuten nach § 95 Abs. 9 und 9a angestellten, mindestens halbtags beschäftigten Ärzte und Psychotherapeuten,
- d) die an der vertragsärztlichen bzw. -psychotherapeutischen Versorgung in Hamburg teilnehmenden ermächtigten Krankenhausärzte bzw. Krankenhauspsychotherapeuten für die Dauer ihrer Ermächtigung.

### § 13

Die Mitglieder der KVH haben das aktive und passive Wahlrecht zur Vertreterversammlung nach der Wahlordnung (§§ 75 und 76 dieser Satzung).

### § 14

(1) Zur Sicherstellung einer den Regeln der ärztlichen Kunst und dem Wirtschaftlichkeitsgebot des Gesetzes entsprechenden Versorgung der ihren Mitgliedern anvertrauten Patienten erlässt die KVH ergänzende Bestimmungen. Dabei kann sie die Vergütung bestimmter Leistungen oder Leistungsgruppen vom Nachweis ausreichender fachlicher und einrichtungsmäßiger Voraussetzungen sowie fachlich ausreichender Ausführung abhängig machen.

(2) Zur Durchführung der Abrechnung der erbrachten Leistungen erlässt die KVH ergänzende Abrechnungsbestimmungen.

### § 15

(1) Die gemäß § 95 d SGB V den an der vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Versorgung teilnehmenden Ärzten und Psychotherapeuten obliegende Fortbildung erstreckt sich auf:

- a) die zur Erhaltung und Fortentwicklung der für die Berufsausübung in der vertragsärztlichen bzw. vertragspsychotherapeutischen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse,
- b) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragsärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Verträge,

- c) den Erwerb der für die vertragsärztliche und vertragspsychotherapeutische Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder Untersuchungs- und Heilmethoden, welche neu in die vertragsärztliche bzw. vertragspsychotherapeutische Versorgung eingeführt werden,
- d) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über die Beachtung des Gebotes der wirtschaftlichen Behandlungs- und Ordnungsweise bei der Ausübung vertragsärztlicher bzw. vertragspsychotherapeutischer Tätigkeit,
- e) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des zur Teilnahme am Not- und Bereitschaftsdienst erforderlichen allgemeinärztlichen Wissens.

(2) Das Nähere regeln die "Regelungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Fortbildungsverpflichtung der Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten nach § 95 d SGB V".

## § 16

(1) Die KVH hält ihre Mitglieder – nötigenfalls unter Anwendung von Disziplinarmaßnahmen nach der Disziplinarordnung (§§ 64 – 72 dieser Satzung) – zur Erfüllung der übernommenen Pflichten an, überwacht die Erfüllung der Pflichten und gewährleistet eine den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen entsprechende ärztliche Versorgung und Versorgung durch Psychotherapeuten.

(2) Die Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung und der Versorgung durch Psychotherapeuten wird durch die Prüfungseinrichtungen nach § 106 SGB V überwacht.

## § 17

(1) Ist die ordnungsgemäße ärztliche Versorgung oder Versorgung durch Psychotherapeuten der Versicherten und sonstigen Anspruchsberechtigten in der Praxis eines Mitgliedes der KVH aus einem in der Person des Arztes oder Psychotherapeuten liegenden Grund (insbesondere durch eine schwere Erkrankung oder bei Süchtigkeit) nicht mehr gewährleistet, so kann der Vorstand die Suspendierung des Arztes oder Psychotherapeuten bis zur Entscheidung durch Zulassungsinstanzen aussprechen. Entsprechendes gilt für Fälle, in denen die Voraussetzungen für die Anordnung des Ruhens der Teilnahme an der ärztlichen oder psychotherapeutischen Versorgung durch den Disziplinarausschuss nach § 64 Abs. 2 dieser Satzung vorliegen, bis zur Entscheidung des Disziplinarausschusses. In schweren Fällen (bei Gefährdung der Patienten) kann

die sofortige Suspendierung angeordnet werden; ein Widerspruch des Betroffenen hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, soweit es nach Absatz 1 erforderlich erscheint, die Untersuchung durch einen von ihm zu bestimmenden ärztlichen Gutachter zu verlangen. Der betroffene Arzt oder Psychotherapeut hat sich innerhalb einer vom Vorstand festgesetzten Frist einer solchen Untersuchung zu unterziehen.

### **§ 18**

(1) Die Möglichkeit einer Disziplinarmaßnahme ist durch Maßnahmen nach § 17 und § 46 Abs. 2 dieser Satzung nicht ausgeschlossen.

(2) Bei Maßnahmen nach § 17 bleibt das Recht zur Weiterführung der Praxis durch einen Vertreter unberührt.

### **§ 19**

(1) Zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung oder Versorgung durch Psychotherapeuten der Versicherten und sonstigen Anspruchsberechtigten kann der Vorstand gleichzeitig mit der Suspendierung eines Arztes oder Psychotherapeuten auch die Weiterführung der Praxis durch einen Vertreter anordnen. Wird die Anordnung nicht unverzüglich befolgt, so kann der Vorstand einen Vertreter bestellen.

(2) Beim Tode eines Mitgliedes der KVH kann der Vorstand zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung oder Versorgung durch Psychotherapeuten der Versicherten und Anspruchsberechtigten auf Antrag der Hinterbliebenen und auf ihre Rechnung die Weiterführung der Praxis durch einen Vertreter zulassen. Diese Genehmigung kann nur bis zur Neubesetzung des Vertragsarztsitzes bzw. des Therapeutensitzes und grundsätzlich nicht über den zweiten auf den Todestag folgenden Schluss eines Kalendervierteljahres hinaus erfolgen.

### **§ 20**

(1) Die Mitglieder der KVH sind im Rahmen ihrer Zulassung sowie der Vorschriften ihrer Berufs- und Facharztordnung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen oder vertragspsychotherapeutischen Versorgung nach § 5 dieser Satzung berechtigt und verpflichtet.

(2) Die Mitglieder der KVH haben im Rahmen ihrer Teilnahme an der vertragsärztlichen oder vertragspsychotherapeutischen Versorgung sowie der Vorschriften der Berufs- und Facharztordnung das Recht und die Pflicht, an der ärztlichen oder psychotherapeutischen Versorgung nach den §§ 6 und 7 dieser Satzung teilzunehmen.

(3) Die in freier Praxis niedergelassenen oder in ärztlich geleiteten Einrichtungen tätigen Mitglieder der KVH sind auch verpflichtet, an dem von der KVH eingerichteten Not- und Bereitschaftsdienst teilzunehmen. Art und Umfang dieser Verpflichtung sowie Grundsätze für Ausschlüsse und Befreiungen von der Teilnahme am Not- und Bereitschaftsdienst regelt die von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossene Notfalldienstordnung. Die Notfalldienstordnung kann den Vorstand zum Erlass von Durchführungsbestimmungen ermächtigen.

## § 21

(1) Die Bestimmungen der von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung geschlossenen Verträge, die dazu gefassten Beschlüsse, die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der ärztlichen Versorgung sowie Versorgung durch Psychotherapeuten und die übrigen Bestimmungen gemäß §§ 5 bis 7 und 14 dieser Satzung, das Honorarverteilungsrecht sowie die nach dieser Satzung und der Geschäftsordnung gefassten Beschlüsse des Vorstandes und der Vertreterversammlung sind für die Mitglieder der KVH verbindlich.

(2) Die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie die Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sind für die KVH und ihre Mitglieder verbindlich.

## § 22

(1) Die Mitglieder der KVH haben Anspruch auf Teilnahme an der Honorarverteilung für ihre im Rahmen der Bestimmungen des § 21 dieser Satzung erbrachten notwendigen und wirtschaftlichen Leistungen der ärztlichen Versorgung und Versorgung durch Psychotherapeuten.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 richtet sich gegen die KVH. Sie setzt seine Höhe aufgrund der Honoraranforderung des Mitgliedes nach dem geltenden Honorarverteilungsrecht fest. Dabei sind Entscheidungen der Prüfungseinrichtungen zu berücksichtigen.

### § 23

(1) Die Mitglieder der KVH sind verpflichtet, ihr alle zur Überprüfung der ärztlichen Versorgung oder Versorgung durch Psychotherapeuten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen, soweit sie zur Beurteilung der Pflichten als Mitglied der KVH erforderlich sind, vorzulegen. Einer Aufforderung zur Besprechung haben sie Folge zu leisten. Soweit Unterlagen nach Art und Umfang praktisch nur in der Praxis des Mitgliedes eingesehen werden können, hat das Mitglied den Beauftragten der KVH die entsprechende Möglichkeit zu geben. Die Sätze 1 bis 3 gelten für ermächtigte Ärzte und Psychotherapeuten, soweit sie nicht Mitglieder sind, sowie für ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen und Versorgungszentren entsprechend.

(2) Ist ein Mitglied der KVH länger als eine Woche an der Ausübung seiner Praxis verhindert, dann hat es unverzüglich für eine geeignete Vertretung zu sorgen und diese der KVH mitzuteilen.

(3) Beabsichtigt ein Mitglied der KVH einen Assistenten in seiner Praxis zu beschäftigen, so hat es dieses unverzüglich der KVH zur Genehmigung gemäß § 32 Absatz 2 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) mitzuteilen.

### § 24

(1) Soweit Mitglieder der KVH ärztliche Versorgung oder Versorgung durch Psychotherapeuten im Sinne dieser Satzung regelmäßig durchführen, sind sie verpflichtet, der KVH Verträge über andere ärztliche oder psychotherapeutische Tätigkeit mitzuteilen, die über die Behandlung oder Begutachtung einzelner Patienten hinausgehen.

(2) Mitglieder haben die KVH darüber zu informieren, wenn sie Verträge über ärztliche oder psychotherapeutische Tätigkeit mit den in den §§ 5 – 7 dieser Satzung genannten Stellen schließen oder entsprechende Verhandlungen führen.

### § 25

Organe der KVH sind die von den Mitgliedern der KVH gewählte Vertreterversammlung und der von der Vertreterversammlung gewählte Vorstand.

## § 26

- (1) Die Amtsdauer der Organe beträgt sechs Kalenderjahre.
- (2) Die Organe sind so rechtzeitig zu wählen, dass die Organmitglieder ihr Amt jeweils im ersten Monat der Amtsdauer antreten können.
- (3) Die Organmitglieder werden jeweils für die Amtsdauer der Organe gewählt. Sie bleiben jedoch nach Ablauf dieser Zeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Scheiden Organmitglieder während der Amtsdauer aus, so treten die durch die Wahl vorgesehenen Nachfolger an ihre Stelle; fehlen solche oder sind sie nicht vorgesehen, so sind sie unverzüglich zu wählen. Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, sind Nachwahlen entsprechend den Bestimmungen für die Neuwahlen durchzuführen.

## § 27

- (1) Das Amt eines Organmitgliedes endet vor Ablauf der Amtsdauer der Organe
  - a) durch Verlust der Geschäftsfähigkeit
  - b) durch Verlust der Amtsfähigkeit gemäß § 45 Strafgesetzbuch,
  - c) durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit entsprechend § 75 Satz 2 dieser Satzung,
  - d) durch Niederlegung des Amtes.

Satz 1 gilt entsprechend für Stellvertreter von Organmitgliedern.

- (2) Wird ein Mitglied der Vertreterversammlung in den Vorstand gewählt, endet seine Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung. An seine Stelle tritt der/die durch die Wahl vorgesehene Nachfolger/Nachfolgerin.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet auch durch Abberufung gemäß § 42 dieser Satzung.
- (4) Das Amt eines Mitglieds der Vertreterversammlung endet auch durch Verlust der Mitgliedschaft der KVH.

## § 28

Mitglieder der Vertreterversammlung sind bei Ausübung ihres Ehrenamtes nur an Gesetz, diese Satzung und die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung gebunden. Die Vorstandsmitglieder sind bei Ausübung ihres Amtes auch an ihren Dienstvertrag, die Geschäftsordnung des Vorstandes und die von der Vertreterversammlung beschlossenen Bestimmungen gebunden.

## § 29

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus ärztlichen Mitgliedern, die von der Gesamtheit der ärztlichen Mitglieder der KVH gem. § 12 der Satzung gewählt werden,
- b) aus psychotherapeutischen Mitgliedern, die von der Gesamtheit der psychotherapeutischen Mitglieder der KVH gem. § 12 der Satzung gewählt werden.

(2) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat einen Stellvertreter. Dieser ist nur bei Verhinderung des von ihm vertretenen Mitgliedes und nur für dieses rede-, antrags- und stimmberechtigt. Wird ein Stellvertreter Mitglied der Vertreterversammlung oder endet seine stellvertretende Mitgliedschaft gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung, so findet § 26 Absatz 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

## § 30

(1) Die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung einschließlich der Stellvertreter wird durch die Wahlordnung (§§ 73 – 88 dieser Satzung) geregelt.

(2) Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 31

Die Gesamtzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung beträgt dreißig. Siebenundzwanzig ärztliche Mitglieder der Vertreterversammlung sind von den ärztlichen Mitgliedern der KVH gem. § 12 der Satzung, drei psychotherapeutische Mitglieder der Vertreterversammlung sind von den psychotherapeutischen Mitgliedern der KVH gem. § 12 der Satzung zu wählen.

### § 32

- (1) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft die Vertreterversammlung zu ihren Sitzungen ein und leitet die Sitzungen, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (2) Für die Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters gelten die Bestimmungen der Absätze 4, 6 und 7 des § 41 dieser Satzung entsprechend. Für eine eventuelle Abberufung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder seines Stellvertreters gelten die Vorschriften für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 42 dieser Satzung) sinngemäß.
- (3) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter erhalten eine ihrer Tätigkeit angemessene Entschädigung.

### § 33

- (1) Der Vorsitzende der alten Vertreterversammlung hat die neugewählte Vertreterversammlung unverzüglich nach der Wahl zu einer konstituierenden Sitzung am Beginn der neuen Amtsperiode einzuberufen.
- (2) In der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung werden unter Leitung des Alterspräsidenten (des lebensältesten Mitgliedes der Vertreterversammlung) der neue Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter gewählt. Daran anschließend werden unter der Leitung des neugewählten Vorsitzenden der Vertreterversammlung die Mitglieder der beratenden Fachausschüsse gem. §§ 51 bis 53 der Satzung gewählt sowie deren Sprecher. Nach Durchführung aller Wahlen ist zugleich der Findungsausschuss gem. § 40 der Satzung besetzt.
- (3) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung hat die Vertreterversammlung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes zu einer Sitzung einzuberufen, in der über die Verlängerung bestehender Vorstandsverträge beraten und entschieden wird.
- (4) Das Nähere über Einberufung und Ablauf der beiden ersten Sitzungen der Vertreterversammlung regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

### § 34

(1) Die Vertreterversammlung soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr, im Übrigen nach Bedarf einberufen werden. Die Einberufung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens zehn Mitglieder der Vertreterversammlung dieses schriftlich beantragen.

(2) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung bzw. sein Stellvertreter stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter auf. Vom Vorstand beantragte Punkte sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

(3) Das Nähere, auch die Form und Frist der Einberufung, regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung. Änderungen der Satzung können nur beschlossen werden, wenn die Mitteilung der beabsichtigten Änderungen vier Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder der Vertreterversammlung abgesandt wurde.

### § 35

(1) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung mit Antragsberechtigung und beratender Stimme teil. Weitere Personen, insbesondere Mitglieder und Angestellte der KVH, können ständig oder im Einzelfall zur Beratung und Information hinzugezogen werden.

(2) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für Mitglieder der KVH öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten oder Grundstücksgeschäften befassen. Die Mitgliederöffentlichkeit kann für weitere Beratungspunkte durch Beschluss der Vertreterversammlung ausgeschlossen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

(3) Beratungen der Vertreterversammlung in nichtöffentlicher Sitzung sind von den an der Sitzung Teilnehmenden vertraulich zu behandeln. Beschließt die Vertreterversammlung gemäß Absatz 2 Satz 2 den Ausschluss der Mitgliederöffentlichkeit, so kann er gleichzeitig eine auf die Versammlungen der Kreise und eine vertrauliche Weitergabe beschränkte Information der Mitglieder der KVH zulassen.

### § 36

(1) Beschlüsse der Vertreterversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung. Änderungen der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung können nur von der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung beschlossen werden.

(3) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist, und für Beschlüsse nach Absatz 2, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung regelt das Nähere. Sie kann die Beschlussfassung von Fristen und das Geltendmachen einer Beschlussunfähigkeit gemäß Absatz 3 von einer Feststellung des Vorsitzenden abhängig machen.

### **§ 37**

Die Aufgaben der Vertreterversammlung sind:

1. Beschluss und Änderung der Satzung mit Disziplinar- und Wahlordnung,
2. Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung,
3. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
5. Abschluss von Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Vorstandes,
6. Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung,
7. Feststellung des Haushaltsplanes nach Anhörung des Finanzausschusses,
8. Genehmigung der Jahresrechnung,
9. Wahl des Wirtschaftsprüfers für die Überprüfung der Jahresrechnung,
10. Festsetzung des Verwaltungskostenbeitragssatzes,
11. Beschluss und Änderung der Bestimmungen über die den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der KVH zu zahlenden Entschädigungen,

12. Überwachung des Vorstandes,
13. Erteilung der Entlastung an den Vorstand,
14. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes,
15. Empfehlungen an den Vorstand,
16. Vertretung der KVH gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern,
17. Beschluss über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die KVH,
18. Beschluss und Änderung von Bestimmungen zur Durchführung der ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Versorgung sowie der Abrechnung gemäß § 14 dieser Satzung,
19. Beschluss und Änderung einer Notfalldienstordnung,
20. Beschluss über Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden,
21. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Landeswahlausschusses und ihrer Stellvertreter,
22. Wahl der Mitglieder des Disziplinausschusses und ihrer Stellvertreter,
23. Wahl und Abberufung der Vertreter der KVH in den Prüfungseinrichtungen,
24. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Finanzausschusses und ihrer Stellvertreter,
25. Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses für Psychotherapie,
26. Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses für die Hausärztliche Versorgung,
27. Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses für die Fachärztliche Versorgung,
28. Wahl und Abberufung der Vertreter der Ärzte und Psychotherapeuten in den Zulassungsinstanzen und ihrer Stellvertreter,

29. Wahl und Abberufung der Vertreter der Ärzte und Psychotherapeuten im Landesschiedsamt und ihrer Stellvertreter,
30. Wahl und Abberufung der Vertreter der Ärzte und Psychotherapeuten im Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen und ihrer Stellvertreter,
31. Kenntnisnahme der Verträge über die vertragsärztliche und vertragspsychotherapeutische Versorgung.

### **§ 38**

(1) Der Vorstand hat zwei Mitglieder. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Diese sind – neben anderem – für die Geschäftsbereiche Gewährleistung einerseits sowie Versorgung/Sicherstellung andererseits zuständig.

(2) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus.

### **§ 39**

Der Abschluss von Dienstverträgen zwischen der KVH und den Mitgliedern des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seinem Stellvertreter mit Zustimmung des Finanzausschusses.

### **§ 40**

(1) Wer beabsichtigt, sich erstmals für einen Sitz im Vorstand zur Wahl zu stellen, soll eine schriftliche Bewerbung für das Vorstandsamt spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Vertreterversammlung, in der die Wahl erfolgen soll, bei dem Findungsausschuss einreichen.

(2) Der Findungsausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung, seinem Stellvertreter sowie den Sprechern der drei Beratenden Fachausschüsse.

(3) Die Bewerbung soll enthalten:

1. einen tabellarischen Lebenslauf,
2. Angaben zur fachlichen Eignung für den angestrebten Geschäftsbereich,
3. Eine Zusicherung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Wählbarkeit.

(4) Der Findungsausschuss klärt anhand der vorliegenden Bewerbungen sowie gegebenenfalls zusätzlicher Gespräche mit dem Bewerber, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen der Bewerber ein Vorstandsamt zu den von der KVH vorgegebenen Bedingungen ausüben möchte und ob er aus Sicht des Findungsausschusses hierfür die Voraussetzungen erfüllt.

(5) Vor der Vorstandswahl trägt der Findungsausschuss das Ergebnis seiner Klärung gem. Abs. 4 der Vertreterversammlung vor. Der Bewerber hat die Möglichkeit, sich hierzu zu äußern.

## § 41

(1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in zwei getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge: Wahl der beiden Vorstandsmitglieder, Wahl des Vorsitzenden aus den beiden Gewählten.

2) Wählbar ist jede natürliche Person, die die erforderliche fachliche Eignung für den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Geschäftsbereich hat.

(3) Nicht wählbar ist,

- a) wer die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt, oder
- b) wer gem. § 45 Strafgesetzbuch keine Amtsfähigkeit besitzt.

(4) Als Mitglieder des Vorstandes sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen gewählt.

(5) Als Vorsitzender ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung erhält. Erhält keiner der Vorgeschlagenen diese Stimmenmehrheit, so ist in einem weiteren Wahlgang der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

(6) Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Ergibt sich an entscheidender Stelle Stimmgleichheit, so ist eine Stichwahl unter den Kandidaten mit gleicher Stimmzahl durchzuführen. Ergeben Stichwahlen Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(7) Beanstandungen der Wahl können nur in unmittelbarem Anschluss an jeden einzelnen Wahlgang vorgebracht werden. Über sie entscheidet die Vertreterversammlung sofort.

(8) Im Falle der (Nach-)Wahl eines einzelnen Vorstandsmitgliedes tritt der Gewählte in die Funktion dessen ein (Vorsitzender/stellvertretender Vorsitzender), dem er nachfolgt. Wird mehr als ein Vorstandsmitglied gleichzeitig nachgewählt, gilt Absatz 1 entsprechend.

## § 42

(1) Die Vertreterversammlung kann Vorstandsmitglieder in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Sitzung abberufen. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet, wenn es mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung abgewählt wird. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung; sie kann die Abberufungsmöglichkeit einschränken, z. B. durch Einschaltung eines Schlichtungsausschusses.

(2) § 41 Absatz 7 dieser Satzung gilt entsprechend.

## § 43

Die Übergabe der Geschäfte vom alten Vorstand an den neuen hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der neue Vorstand sein Amt am 1. Tag seiner Amtszeit antreten kann.

## § 44

(1) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Abschluss von Verträgen über die ärztliche und psychotherapeutische Versorgung,
2. Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
3. Vorschlag des Verwaltungskostenbeitragssatzes,

4. Aufstellung des Jahresabschlusses,
5. Erledigung der laufenden Geschäfte der KVH sowie Abschluss und Änderung der Verträge mit den Angestellten der KVH,
6. Verwaltung der KVH,
7. Durchführung der übrigen Aufgaben der KVH nach den Gesetzes-, Satzungs- und Vertragsbestimmungen sowie den Beschlüssen der Vertreterversammlung, soweit die Durchführung der Aufgaben nicht den Prüfungseinrichtungen oder dem Disziplinarausschuss vorbehalten ist.

(2) Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung oder durch Beschluss im Einzelfall die Erledigung bestimmter Aufgaben dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem Justitiar der KVH bzw. ihren Stellvertretern, sonstigen leitenden Mitarbeitern oder einem Ausschuss (Geschäftsführender Ausschuss) übertragen.

(3) Beim Vorstand wird die Einigungsstelle gemäß § 81 Absatz 2 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes gebildet.

#### **§ 45**

(1) Die KVH wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie kann auch durch den Vorsitzenden allein und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten werden.

(2) Die Verwaltungsakte der KVH werden vom Vorsitzenden des Vorstandes bzw. seinem Stellvertreter erlassen, sofern ihr Beschluss nicht durch die Satzung dem Disziplinarausschuss vorbehalten ist. Das Nähere über die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung oder durch gemäß § 62 bekanntzugebenden Beschluss.

#### **§ 46**

(1) Der Vorstand überwacht die gesetz- und vertragsgemäße Durchführung der ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung durch die Mitglieder.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter können den Mitgliedern die erforderlichen Hinweise geben und sie über ihre Pflichten belehren.

(3) Soweit Nichtmitglieder an der ärztlichen oder psychotherapeutischen Versorgung teilnehmen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

#### **§ 47**

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte der KVH. Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind in einem Geschäftsverteilungsplan durch den Vorstand festzulegen.

#### **§ 48**

Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der KVH entscheidet der Vorstand.

#### **§ 49**

(1) Der Vorstand verantwortet die Rechnungs- und Kassenführung. Er ist an den von der Vertreterversammlung festgestellten Haushaltsplan nach Maßgabe der Bestimmungen des § 78 Absatz 3 Satz 3 SGB V und der Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung über die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kassenärztlichen Vereinigungen gebunden.

(2) Der Vorstand legt der Vertreterversammlung die Jahresrechnung zur Erteilung der Entlastung vor. Die Jahresrechnung ist durch einen von der Vertreterversammlung zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer zu prüfen, der auch die jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung durchführt.

#### **§ 50**

(1) Die Vertreterversammlung bildet einen Finanzausschuss zur Prüfung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls zur Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen.

(2) Mitglieder des Vorstandes der KVH, der Vorsitzende der Vertreterversammlung und der Justitiar der KVH können an den Sitzungen des Finanzausschusses teilnehmen.

## § 51

(1) Die KVH errichtet einen Beratenden Fachausschuss für Psychotherapie gem. § 79 b SGB V. Der Ausschuss besteht aus fünf psychologischen Psychotherapeuten und einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten aus dem Kreis der psychotherapeutischen Mitglieder der KVH sowie sechs Vertretern der Ärzte aus dem Kreis der ärztlichen Mitglieder der KVH sowie jeweils Stellvertretern in ausreichender Zahl.

(2) Die Wahl der ärztlichen Mitglieder des Ausschusses soll auf Vorschlag der ärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung, die Wahl der psychotherapeutischen Mitglieder des Ausschusses auf Vorschlag der psychotherapeutischen Mitglieder der Vertreterversammlung erfolgen. Die Wahl erfolgt durch die Vertreterversammlung in unmittelbarer und geheimer Wahl. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

(3) Die Amtsperiode endet mit Ablauf der Amtsperiode der Vertreterversammlung.

(4) Die Vertreterversammlung wählt aus den gewählten Mitgliedern des Beratenden Fachausschusses einen Sprecher, der Mitglied der Vertreterversammlung sein soll. Der Sprecher muss ein ausschließlich psychotherapeutisch tätiger Arzt oder Psychotherapeut sein gem. der Definition des EBM.

(5) Vor Entscheidungen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung in den die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung berührenden wesentlichen Fragen ist dem Ausschuss rechtzeitig Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme ist in die Entscheidung einzubeziehen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.

(6) Mitglieder des Vorstandes der KVH, der Vorsitzende der Vertreterversammlung und der Justitiar der KVH können an den Sitzungen des Beratenden Fachausschusses teilnehmen.

## § 52

(1) Die KVH errichtet einen Beratenden Fachausschuss für die Hausärztliche Versorgung. Der Ausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern aus dem Kreis der hausärztlichen Mitglieder der KVH sowie jeweils Stellvertretern in ausreichender Zahl.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses soll auf Vorschlag der hausärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung erfolgen. Die Wahl erfolgt durch die Vertreterversammlung in unmittelbarer und geheimer Wahl. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

(3) Die Amtsperiode endet mit Ablauf der Amtsperiode der Vertreterversammlung.

(4) Die Vertreterversammlung wählt aus den gewählten Mitgliedern des Beratenden Fachausschusses einen Sprecher, der Mitglied der Vertreterversammlung sein soll.

(5) Vor Entscheidungen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung in den die Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung berührenden wesentlichen Fragen ist dem Ausschuss rechtzeitig Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme ist in die Entscheidung einzubeziehen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.

(6) Mitglieder des Vorstandes der KVH, der Vorsitzende der Vertreterversammlung und der Justitiar der KVH können an den Sitzungen des Beratenden Fachausschusses teilnehmen.

### § 53

(1) Die KVH errichtet einen Beratenden Fachausschuss für die Fachärztliche Versorgung. Der Ausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern aus dem Kreis der fachärztlichen Mitglieder der KVH sowie jeweils Stellvertretern in ausreichender Zahl.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses soll auf Vorschlag der fachärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung erfolgen. Die Wahl erfolgt durch die Vertreterversammlung in unmittelbarer und geheimer Wahl. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

(3) Die Amtsperiode endet mit Ablauf der Amtsperiode der Vertreterversammlung.

(4) Die Vertreterversammlung wählt aus den gewählten Mitgliedern des Beratenden Fachausschusses einen Sprecher, der Mitglied der Vertreterversammlung sein soll.

(5) Vor Entscheidungen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung in den die Sicherstellung der fachärztlichen Versorgung berührenden wesentlichen Fragen ist dem Ausschuss rechtzeitig Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme ist in die Entscheidung einzubeziehen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.

(6) Mitglieder des Vorstandes der KVH, der Vorsitzende der Vertreterversammlung und der Justitiar der KVH können an den Sitzungen des Beratenden Fachausschusses teilnehmen.

## § 54

(1) Die Sprecher der beratenden Fachausschüsse gem. §§ 51 bis 53 sowie der Vorsitzende der Vertreterversammlung und dessen Stellvertreter bilden einen Beirat, der den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben berät.

(2) Vorstand und Beirat treffen sich hierzu in regelmäßigen Beiratssitzungen. Der Justitiar der KVH und gegebenenfalls nach Beschluss des Vorstandes weitere Mitarbeiter der KVH können an den Beiratssitzungen teilnehmen.

## § 55<sup>\*)\*\*)</sup>

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats haben vor Antritt ihres Amtes einen Verhaltenscodex (Anlage 1 der Satzung) zu unterzeichnen. Das gleiche gilt, falls auf Einladung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung ein sonstiges Mitglied eines satzungsmäßigen Ausschusses an einer Sitzung des Beirates teilnimmt.

## § 56

Die Vertreter der Ärzte und Psychotherapeuten in den Prüfungseinrichtungen werden von der Vertreterversammlung für zwei Jahre gewählt. § 26 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. In dringenden Fällen kann der Vorstand nach Beratung durch den Beirat Mitglieder der Prüfungseinrichtungen bis zu einer Wahl oder Abberufung durch die Vertreterversammlung vorläufig bestellen oder abberufen.

## § 57

(1) Die Organe der KVH werden bei der Durchführung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben in rechtlichen Fragen vom Justitiar der KVH beraten.

(2) Bei seiner Beratungstätigkeit ist der Justitiar der KVH unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Dienstrechtlich ist er dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung direkt unterstellt.

---

<sup>\*)</sup> Der Wortlaut der Anlage 1 der Satzung liegt noch nicht vor und wird von der Vertreterversammlung als Nachtrag zur Satzung vom 1. Juli 2009 beschlossen werden.

<sup>\*\*)</sup> Über die Genehmigungsfähigkeit von § 55 entscheidet die Aufsichtsbehörde erst nach vollständiger Beschlussfassung der Anlage 1 durch die Vertreterversammlung.

## § 58

Für die KVH ehrenamtlich tätige Mitglieder erhalten eine dem Umfang ihrer Tätigkeit angemessene Entschädigung nach Maßgabe der von der Vertreterversammlung gefassten Beschlüsse.

## § 59

(1) Die KVH erhebt von ihren Mitgliedern einen Verwaltungskostenbeitrag, der als relativer Anteil des von den Mitgliedern abgerechneten Umsatzes und/oder als absoluter Betrag pro Mitglied berechnet wird. Soweit Nichtmitglieder an der ärztlichen Versorgung oder Versorgung durch Psychotherapeuten teilnehmen, können von ihnen entsprechende Gebühren erhoben werden. Daneben kann die KVH für besondere Verwaltungstätigkeiten gesonderte Gebühren erheben, deren Höhe nach dem Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) zu bemessen ist.

(2) Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages und der Gebühren wird von der Vertreterversammlung beschlossen, in der Regel zusammen mit der Feststellung des Haushaltsplanes.

## § 60

Das Vermögen der KVH darf nur mündelsicher angelegt werden. Zeitweilig verfügbare Gelder sind nach der Anweisung des Vorstandes anzulegen; der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, kann vorläufige Anordnungen treffen.

## § 61

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 62

(1) Soweit allgemein verbindliche Bestimmungen von der Vertreterversammlung der KVH beschlossen werden, sind sie als Bekanntmachungen der KVH zu veröffentlichen.

(2) Die Bekanntmachungen der KVH erfolgen im Hamburger Ärzteblatt oder durch Rundschreiben des Vorstandes. An Stelle der Veröffentlichung nach Satz 1 ist auch eine Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse der KVH zulässig. In diesem Fall ist ein entsprechender Hinweis an den in Satz 1 genannten Orten vorzunehmen mit

dem Zusatz, dass auf Anforderung der Text der Bekanntmachung im Einzelfall in Papierform zur Verfügung gestellt wird.

### **§ 63**

(1) Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Vertreterversammlung gemäß § 36 Absatz 2 und 3 dieser Satzung sowie der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie sind unverzüglich nach ihrer Genehmigung zu veröffentlichen.

(2) Soweit der Beschluss der Vertreterversammlung nichts anderes vorsieht, tritt er am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

## Teil II: Disziplinarordnung

### § 64

(1) Die Mitglieder der KVH sind der KVH für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten verantwortlich, die sich aus ihrer Mitgliedschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes, dieser Satzung, den satzungsgemäßen Vorschriften und Anordnungen der KVH sowie den Bestimmungen der Verträge über ärztliche Versorgung und Versorgung durch Psychotherapeuten ergeben, an deren Durchführung sie kraft Zulassung oder Ermächtigung bzw. im Notfall oder im Notfalldienst teilnehmen.

(2) Erfüllt ein Mitglied der KVH schuldhaft die in Absatz 1 genannten Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, so ist die KVH befugt, dem Mitglied eine Verwarnung oder einen Verweis zu erteilen oder ihm eine Geldbuße bis zu 10.000,-- € aufzuerlegen. Die KVH ist auch befugt, das Ruhen der Teilnahme an der ärztlichen Versorgung oder Versorgung durch Psychotherapeuten bis zu zwei Jahren anzuordnen. Die KVH kann auch ein Mitglied wegen gröblicher Verletzung vertraglicher Pflichten zeitweilig oder dauernd von der Teilnahme an der ärztlichen Versorgung ausschließen, für die ein Ausschluss weder gesetzlich noch vertraglich geregelt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für ermächtigte Ärzte und Psychotherapeuten, soweit sie nicht Mitglieder sind, und ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen sowie Versorgungszentren entsprechend.

### § 65

(1) Die KVH bildet zur Durchführung der Disziplinarverfahren einen Disziplinarausschuss. Mitglieder sind ein Vorsitzender mit Befähigung zum Richteramt und vier Beisitzer aus dem Kreise der Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder der KVH.

(2) Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder des Disziplinarausschusses sein. Im Übrigen kann ein Mitglied der KVH nicht Beisitzer sein oder werden, gegen den in einem Disziplinarverfahren einer Kassenärztlichen Vereinigung oder in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf eine Geldbuße oder eine schwerere Maßnahme erkannt worden ist.

(3) Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des Disziplinarausschusses und eine entsprechende Zahl von Stellvertretern. Die Amtsdauer beträgt sechs Kalenderjahre und beginnt jeweils mit dem fünften Jahr der Amtsdauer der Organe der KVH. Das Amt eines Beisitzers oder eines stellvertretenden Beisitzers endet vorzeitig, wenn ein Fall nach Absatz 2 eintritt oder ein Grund vorliegt, der nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) bis d), Abs. 4 dieser Satzung das Amt eines Organmitgliedes vorzeitig enden

lässt; das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters endet vorzeitig nur in den in § 27 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a), b) und d) dieser Satzung ausgeführten Fällen.

(4) Mitglieder und Stellvertreter im Disziplinausschuss sind bei der Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden.

(5) Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitgliedes oder Stellvertreters im Disziplinausschuss gelten die Bestimmungen der §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend, jedoch mit der Einschränkung, dass bei Zurückweisung eines Ablehnungsantrages diese nur mit der Entscheidung in der Sache selbst angefochten werden kann.

(6) Die Geschäfte des Disziplinausschusses führt die KVH.

## § 66

(1) Disziplinarverfahren finden nur auf Antrag statt. Antragsberechtigt ist der Vorstand der KVH sowie jedes Mitglied der KVH für Disziplinarverfahren gegen sich selbst. Der Antrag kann bis zum Abschluss des Disziplinarverfahrens jederzeit zurückgenommen werden.

(2) Anträge auf Durchführung eines Disziplinarverfahrens sind schriftlich begründet und mit den vorhandenen Beweismitteln versehen bei dem Disziplinausschuss einzureichen.

(3) Bei jedem Antrag ist zu prüfen, ob das Verfahren gemäß § 68 Absatz 1 zu eröffnen, eine Abgabe an das Berufsgerecht, den Zulassungsausschuss gemäß § 68 Absatz 3 zu empfehlen oder die Eröffnung gemäß § 67 Absatz 1 abzulehnen ist. Eine Abgabe an das Berufsgerecht oder den Zulassungsausschuss erfolgt durch den Vorstand der KVH.

## § 67

(1) Die Eröffnung des Verfahrens ist abzulehnen, wenn kein hinreichender Anlass zu der Annahme besteht, dass das betroffene Mitglied der KVH schuldhaft gegen seine Pflichten verstoßen hat. Sie kann abgelehnt werden, wenn die Schuld des Mitgliedes gering ist oder die Folgen seiner Verfehlung unbedeutend sind oder wenn gegenüber einer wegen derselben Tat ausgesprochenen gerichtlichen Strafe die in Betracht kommende Disziplinarmaßnahme nicht ins Gewicht fallen würde.

(2) Die Eröffnung des Verfahrens ist ferner abzulehnen, wenn seit dem Bekanntwerden der Verfehlung zwei Jahre oder seit der Verfehlung selbst fünf Jahre vergangen sind, es sei denn, dass es sich bei der Verfehlung gleichzeitig um eine nach allgemeinem Recht strafbare Handlung handelt, für die die Strafverfolgung noch nicht verjährt ist.

(3) Stellen sich Hinderungsgründe nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 erst nach Eröffnung des Verfahrens heraus, so ist das Verfahren einzustellen; im Falle des Absatzes 1 Satz 2 kann es eingestellt werden.

(4) Die Ablehnung der Eröffnung eines Verfahrens sowie die Einstellung des Verfahrens erfolgen durch Beschluss des Disziplinarausschusses, dem eine mündliche Verhandlung nicht vorauszugehen braucht.

## § 68

(1) Erscheint die Durchführung eines Disziplinarverfahrens erforderlich, um ein Mitglied der KVH zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten oder einen Verstoß gegen Pflichten im Interesse der KVH zu ahnden, so eröffnet der Vorsitzende des Disziplinarausschusses das Verfahren und teilt das dem Vorstand der KVH und dem betroffenen Mitglied als den am Verfahren Beteiligten mit.

(2) Vor einer mündlichen Verhandlung des Antrages ermittelt der Vorsitzende des Disziplinarausschusses von Amts wegen weitere be- und entlastende Tatsachen, soweit das zu einer ausreichenden Aufklärung des Sachverhaltes noch erforderlich erscheint. Er kann dazu für die KVH Rechts- und Amtshilfe der Gerichte und Behörden gemäß Artikel 35 GG sowie §§ 3 ff. und 22 SGB X in Anspruch nehmen. Haben die Ermittlungen neue wesentliche Gesichtspunkte ergeben, so soll den Beteiligten nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Nach Eröffnung durch den Vorsitzenden kann der Disziplinarausschuss jederzeit die Aussetzung des Verfahrens mit der Empfehlung an den Vorstand der KVH beschließen, das Verfahren an den Zulassungsausschuss, das Berufsgeschicht oder zur Verfolgung von den ordentlichen Gerichten abzugeben. Ferner kann ein Verfahren bis zur Entscheidung eines aus gleichem Anlass schwebenden Strafverfahrens oder Berufsgeschichtsverfahrens ausgesetzt werden.

## § 69

(1) In einem Disziplinarverfahren kann sich das betroffene Mitglied der KVH von einem anderen Arzt bzw. Psychotherapeuten oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

(2) Zeugen und Sachverständige können in jedem Stadium des Verfahrens mündlich oder schriftlich gehört werden. Von dem betroffenen Mitglied zur mündlichen Verhandlung beigebrachte Zeugen und Sachverständige sind grundsätzlich vom Disziplinarausschuss zu hören, das gilt auch, wenn ihre Anhörung bereits in einem früheren Stadium gemäß Satz 1 erfolgt ist.

## § 70

(1) Zur mündlichen Verhandlung des Antrages sind die Beteiligten mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu laden. Die Ladungen sind zuzustellen. Es kann auch in Abwesenheit Beteiligter verhandelt werden, falls in der Ladung darauf hingewiesen worden ist.

(2) In der mündlichen Verhandlung sind nicht nur die belastenden, sondern auch die das betroffene Mitglied der KVH entlastenden Tatsachen sowie die besonderen Umstände des Falles zu ermitteln und mit den Beteiligten ausführlich zu erörtern. Dabei ist insbesondere dem betroffenen Mitglied der KVH ausreichend Gelegenheit zur Äußerung, sachdienlichen Fragen und Anträgen zu geben. Dem betroffenen Mitglied der KVH gebührt das letzte Wort.

(3) Die mündlichen Verhandlungen vor dem Disziplinarausschuss sind für die Mitglieder der Organe der KVH öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch auf begründeten Antrag des betroffenen Mitgliedes durch Beschluss des Disziplinarausschusses ausgeschlossen werden.

## § 71

(1) Die Beratung und Beschlussfassung über Disziplinarmaßnahmen sind geheim.

(2) Eine Disziplinarmaßnahme kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Stimmen beschlossen werden.

(3) Endet das Disziplinarverfahren mit einem Schuldspruch, so sind die Kosten des Verfahrens dem betroffenen Mitglied der KVH aufzuerlegen. Endet das Verfahren ohne Schuldspruch, so trägt die KVH die Kosten des Verfahrens und erstattet dem Mitglied seine zur Verteidigung notwendigen Aufwendungen; § 63 Absätze 2 und 3 SGB X gelten entsprechend. Endet das Verfahren vorzeitig durch Ablehnung des Eröffnungsantrages oder durch Einstellung, so ist über die Kosten des Verfahrens unter Berücksichtigung der sich aus Satz 1 und 2 ergebenden Grundsätze nach billigem Ermessen zu entscheiden. Kosten, die durch Verschulden eines Beteiligten verursacht werden, können diesem auferlegt werden.

(4) Für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen findet das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) entsprechende Anwendung.

## § 72

(1) Über die Verhandlung und das Ergebnis der Beschlussfassung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

(2) Die Beschlüsse des Disziplinarausschusses, die die Eröffnung eines Verfahrens ablehnen, ein Verfahren gemäß § 68 Absatz 3 Satz 1 aussetzen oder ein Verfahren beenden, sind schriftlich zu begründen und von den Mitgliedern des Disziplinarausschusses zu unterzeichnen. Ist ein Mitglied verhindert, so vermerkt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der älteste Beisitzer, dieses unter dem schriftlich begründeten Beschluss mit Angabe des Hinderungsgrundes. Ausfertigungen sind den Beteiligten mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(3) Die Akten eines Disziplinarverfahrens sind bei der KVH unter Verschluss aufzubewahren, und zwar für die Dauer von fünfzehn Jahren nach Abschluss des Verfahrens. Nach dem Tode eines Betroffenen sind sie auch vor Ablauf dieser Frist unverzüglich zu vernichten, sofern die Disziplinarmaßnahmen und die Kostenentscheidung unanfechtbar geworden und durchgeführt worden sind.

### **Teil III: Wahlordnung für die Wahl der Vertreterversammlung**

#### **§ 73**

(1) Für die Leitung und Durchführung der Wahlen zur Vertreterversammlung wählt die Vertreterversammlung einen Landeswahlausschuss, der sich aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Ärzte sowie einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Psychotherapeuten zusammensetzt. Eines der weiteren Mitglieder wird als Stellvertreter des Landeswahlleiters gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Als Mitglied oder Stellvertreter des Landeswahlausschusses soll nicht kandidieren, wer beabsichtigt, bei der bevorstehenden Wahl der Vertreterversammlung auf einem Wahlvorschlag zu kandidieren.

(3) Die Amtsdauer des Landeswahlausschusses beträgt sechs Kalenderjahre. Sie beginnt jeweils mit dem Wahljahr (dem letzten Jahr der Amtsdauer der Vertreterversammlung). Die Wahl des neuen Landeswahlausschusses hat vor Beginn seiner Amtsdauer zu erfolgen.

(4) Mitglieder oder Stellvertreter im Landeswahlausschuss scheiden vorzeitig aus den gleichen Gründen aus, wie sie in § 27 Absatz 1 Satz 1 und Abs. 4 dieser Satzung als Ausscheidungsgründe für Organmitglieder genannt sind. Ferner scheiden sie vorzeitig aus, wenn sie entgegen Abs. 2 doch für einen Sitz in der Vertreterversammlung auf einem Wahlvorschlag kandidieren. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder oder Stellvertreter sind baldmöglichst Neuwahlen durch die Vertreterversammlung vorzunehmen.

#### **§ 74**

(1) Die ärztlichen Mitglieder der KVH insgesamt wählen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Listen- oder Einzelwahlvorschlägen aus ihrer Mitte siebenundzwanzig ärztliche Mitglieder der Vertreterversammlung.

(2) Die psychotherapeutischen Mitglieder der KVH insgesamt wählen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Listen- oder Einzelwahlvorschlägen aus ihrer Mitte drei psychotherapeutische Mitglieder der Vertreterversammlung.

## § 75

(1) Die ärztlichen Mitglieder der KVH sind wahlberechtigt für die Wahl der ärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung, die psychotherapeutischen Mitglieder der KVH für die Wahl der psychotherapeutischen Mitglieder der Vertreterversammlung. Wählen kann jedoch nur, wer in die Wählerlisten eingetragen ist.

(2) Das Wahlrecht ruht,

1. für die Dauer des Verlustes der Amtsfähigkeit gemäß § 45 Strafgesetzbuch,
2. für die Dauer der Bestellung eines Betreuers zur Besorgung seiner Angelegenheiten,
3. solange ein Wahlberechtigter sich in Strafhaft befindet oder infolge richterlicher Anordnung in Verwahrung gehalten wird,
4. wenn gegen einen Wahlberechtigten das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens eröffnet worden ist, das den Verlust der Amtsfähigkeit gemäß § 45 Strafgesetzbuch zur Folge haben kann,
5. für die Dauer des Ruhens der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen oder psychotherapeutischen Berufes,
6. für die Dauer der Entziehung des aktiven und passiven Berufswahlrechts durch ein Berufsgericht.

## § 76

Wählbar sind alle nach § 75 Wahlberechtigten, solange ihr Wahlrecht nicht ruht. Nicht wählbar ist jedoch, gegen wen innerhalb eines Zeitraumes, der fünf Kalenderjahre vor dem Wahljahr beginnt, unanfechtbar auf eine Geldbuße oder schwerere Maßnahme in einem Disziplinarverfahren einer Kassenärztlichen Vereinigung oder in einem berufsgerichtlichen Verfahren erkannt worden ist.

## § 77

(1) Die KVH legt für die wahlberechtigten ärztlichen und psychotherapeutischen Mitglieder getrennte Wählerlisten an, in die alle Wahlberechtigten aufgenommen werden, deren Wahlrecht nicht ruht.

(2) Jeder Wähler ist von der Eintragung in die Wählerliste zu unterrichten. Hat ein Mitglied die KVH von der Änderung seiner Anschrift nicht unterrichtet, so kann es sich nicht darauf berufen, von der Eintragung in die Wählerliste nicht unterrichtet worden zu sein. Mitglieder der KVH, deren Wahlrecht ruht und die gleichwohl irrtümlich in die Wählerliste eingetragen worden sind, haben dieses dem Landeswahlleiter unverzüglich nach Zugang der Mitteilung über ihre Eintragung in die Wählerliste mitzuteilen.

(3) Die Wählerlisten sind bei der KVH baldmöglichst nach Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung für eine Woche auszulegen; Beginn und Ende der Auslegefrist sollen mit der Wahlbekanntmachung veröffentlicht werden. Während dieser Zeit können Einsprüche gegen die Richtigkeit einer Wählerliste schriftlich oder mündlich beim Landeswahlleiter erhoben werden. Erforderliche Berichtigungen oder Ergänzungen der Wählerlisten werden vom Landeswahlleiter verfügt. Änderungen, die der KVH später als zehn Tage vor Versendung der Stimmzettel bekannt werden, sind nicht mehr zu berücksichtigen.

## § 78

(1) Der Landeswahlausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der Vertreterversammlung den letzten Tag (Wahltag) und die Uhrzeit, bis zu der die Stimmabgaben zulässig sind.

(2) Spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag veröffentlicht der Landeswahlausschuss im "Hamburger Ärzteblatt" eine Wahlbekanntmachung. Diese muss enthalten:

- a) den Wahltag und den Zeitpunkt, bis zu dem die Stimmabgabe zulässig ist,
- b) die Anschrift für die Stimmabgabe,
- c) die Formalitäten der Wahl,
- d) die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die Einreichungsfrist und die Stellen, bei denen Wahlvorschläge einzureichen sind,
- e) die Angabe, wann und wo die Wählerlisten eingesehen werden können, und den Hinweis, dass Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses nur während der Auslegungsfrist beim Landeswahlausschuss eingelegt werden können,
- f) den Zeitpunkt, bis zu dem Berichtigungen und Ergänzungen der Wählerlisten möglich sind.

## § 79

(1) Wahlvorschläge für die ärztlichen und psychotherapeutischen Mitglieder der Vertreterversammlung sind getrennt innerhalb der in der Wahlbekanntmachung festgelegten Frist bei dem Landeswahlausschuss einzureichen. Zulässig sind Listen- und Einzelwahlvorschläge. Die Wahlvorschläge sollen sich eine Bezeichnung geben. Sie haben die Vor- und Zunamen, Geburtsort und -datum sowie berufliche Anschrift der Bewerber zu enthalten. Die Bewerber legen die Rangfolge ihrer Nennung auf einem Wahlvorschlag vor Einreichung bei dem Landeswahlausschuss fest. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünfzig wahlberechtigten Mitgliedern der KVH unterschrieben sein. Der Eingang des vollständigen Wahlvorschlages ist mit Datum und Uhrzeit zu dokumentieren.

(2) Mit jedem Wahlvorschlag ist von jedem Bewerber eine Erklärung vorzulegen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit nach § 76 dieser Satzung ausschließen, nicht bekannt sind. Ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren.

(3) Jeder Wahlvorschlag wird durch den ersten Unterzeichner vertreten; der zweite Unterzeichner gilt als Stellvertreter.

(4) Wahlvorschläge, die verspätet oder ohne die erforderlichen Unterschriften eingereicht werden, sind ungültig.

(5) Dem Landeswahlausschuss eingereichte Wahlvorschläge können von jedem Wahlberechtigten eingesehen werden.

## § 80

(1) Der Landeswahlausschuss prüft die Wahlvorschläge. Stellt er Mängel fest, so teilt er diese unverzüglich dem Vertreter des Wahlvorschlages mit. Mängel müssen bis zu dem in der Wahlbekanntmachung angegebenen Termin beseitigt sein; bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlvorschläge abgeändert, zusammengelegt oder zurückgenommen werden.

(2) Sobald der Landeswahlausschuss die Wahlvorschläge zusammengestellt hat, gibt er sie durch Aushang innerhalb der Diensträume der KVH bekannt. Der Landeswahlausschuss stellt nach Ablauf der Berichtigungsfrist nach Absatz 1 die gültigen Wahlvorschläge zu Stimmzetteln zusammen und versendet diese spätestens zehn Tage vor dem Wahltag mit den erforderlichen Umschlägen für die Stimmabgabe an die Wahlberechtigten. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln richtet sich nach der Reihenfolge, in der die Wahlvorschläge und die erforderlichen Erklärungen gem. § 79 vollständig bei dem Landeswahlausschuss eingegangen sind.

(3) Die Stimmzettel für die Wahl der ärztlichen und psychotherapeutischen Mitglieder müssen sich in der Farbe unterscheiden. Die Stimmzettel müssen die Bezeichnung der zulässigen Wahlvorschläge und die Namen der Bewerber auf dem jeweiligen Wahlvorschlag in der Reihenfolge des Wahlvorschlages enthalten.

(4) Jeder Wahlberechtigte erhält zwei Umschläge, von denen einer mit dem Aufdruck "Wahlumschlag" für die Aufnahme der Stimmzettel bestimmt ist. Der zweite Umschlag gilt als Wahlausweis und ist vom Wahlberechtigten zur Einsendung des Wahlumschlages mit den Stimmzetteln zu verwenden. Dieser äußere Umschlag wird vom Landeswahlausschuss für die Wahl der ärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung mit dem Buchstaben "A", für die Wahl der psychotherapeutischen Mitglieder der Vertreterversammlung mit dem Buchstaben "P" versehen.

## § 81

(1) Das Wahlrecht wird persönlich durch schriftliche Stimmabgabe auf dem vom Wahlausschuss versandten Stimmzettel in Verbindung mit den dabei übersandten Wahlumschlägen ausgeübt.

(2) Auf dem Stimmzettel ist der zu wählende Wahlvorschlag (Liste oder Einzelwahlvorschlag) anzukreuzen. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stimmzettel, auf denen mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt ist, die ein Kennzeichen oder eine Unterschrift tragen, auf denen Namen angefügt sind oder die einen sonstigen Zusatz enthalten, sind ungültig.

(3) Der Wahlberechtigte steckt seinen ausgefüllten Stimmzettel in den ihm übersandten Umschlag mit dem Aufdruck "Wahlumschlag" und leitet diesen in dem weiteren ihm übersandten Umschlag als Wahlbrief dem Landeswahlausschuss zu. Der Wahlbrief soll auf dem äußeren Umschlag an der dafür vorgesehenen Stelle mit dem Abrechnungstempel des Wahlberechtigten versehen werden (Wahlberechtigte, die nicht über einen von der KVH ausgegebenen Abrechnungstempel verfügen, sollen an der entsprechenden Stelle Namen und Anschrift deutlich lesbar angeben). Eine Zusendung der Wahlbriefe durch die Post oder durch Boten geschieht auf Gefahr des Absenders.

(4) Der Wahlumschlag darf äußerlich und innerlich keine Zeichen enthalten, die Schlüsse auf die Person des Wahlberechtigten zulassen; ist er doch in diesem Sinne gekennzeichnet, so sind die in ihm enthaltenen Stimmzettel ungültig.

(5) Für die Rechtzeitigkeit der Stimmabgabe ist der Eingang des Wahlbriefes bei den vom Wahlausschuss zur Entgegennahme bestimmten Personen oder Stellen maßgebend. Verspätet eingegangene Wahlbriefe sind als solche zu kennzeichnen und bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht zu berücksichtigen; sie sind zu den Wahlakten zu nehmen.

## § 82

(1) Die Stimmen werden unverzüglich nach Abschluss der Wahl durch den Landswahlausschuss ausgezählt. Der Landeswahlausschuss kann zur Unterstützung der Auszählung weitere Wahlhelfer benennen. Die Leitung der Auszählung obliegt dem Landeswahlausschuss. Die Ermittlung der Wahlergebnisse erfolgt öffentlich.

(2) Bei der Entnahme der Wahlumschläge aus den Wahlbriefen sind die Stimmabgaben an Hand der Vermerke auf den Wahlbriefen in den Wählerlisten zu vermerken. Wahlbriefe, für die nicht beide dem Wahlberechtigten für die Wahl übersandten Umschläge verwandt wurden, sind mit dem Vermerk "ungültig" zu versehen und getrennt zu legen.

(3) Für jeden Wahlgang (Ärzte / Psychotherapeuten) ist eine gesonderte Zähl- und Gegenliste zu führen. In den Listen ist der Inhalt jedes gültigen Stimmzettels bei der Verlesung sofort zu vermerken. Die Zählung ist zweimal durchzuführen; treten hierbei Unstimmigkeiten auf, so sind sie in geeigneter Weise aufzuklären. Die Listen sind von den Listenführern und dem zuständigen Wahlleiter zu unterzeichnen.

(4) Über den rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Eingang von Wahlbriefen, über die Gültigkeit von Stimmzetteln und über etwaige Mängel bei der Ermittlung des Wahlergebnisses beschließt der Landeswahlausschuss.

(5) Der Landeswahlausschuss stellt die Ergebnisse der Auszählungen zu dem Gesamtwahlergebnis zusammen.

(6) Über die Wahl ist von dem Landeswahlausschuss eine Niederschrift zu fertigen und von den Mitgliedern des Landeswahlausschusses zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Zahl der Wähler (der rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe),
- c) die Zahl der ungültigen Wahlbriefe, Wahlumschläge und Stimmzettel,
- d) die Zahl der leer abgegebenen Stimmzettel,

- e) für die Wahl der ärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen und die Namen der als Mitglieder bzw. deren Stellvertreter Gewählten,
- f) für die Wahl der psychotherapeutischen Mitglieder der Vertreterversammlung die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen und die Namen der als Mitglieder bzw. deren Stellvertreter Gewählten,
- g) den Wahltag, den Tag der Stimmauszählung und die Mitglieder der Wahlausschüsse.

### § 83

(1) Die Verteilung der Sitze in der Vertreterversammlung erfolgt nach der Verteilung der gültigen Stimmen der Wahlberechtigten auf die einzelnen Wahlvorschläge unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens, getrennt für die ärztlichen und die psychotherapeutischen Mitglieder. Die Reihenfolge der Gewählten bestimmt sich nach der Rangfolge auf dem Wahlvorschlag. Entsprechend der Zahl der nach Satz 1 auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze wird die Zahl der Stellvertreter aus den Bewerbern des gleichen Wahlvorschlages ermittelt. Hat ein Wahlvorschlag weniger Bewerber, als ihm nach den abgegebenen Stimmen im Verhältnis zu den anderen Stimmen Sitze zustehen, so bleiben die überschießenden Stimmen unberücksichtigt. Der dadurch nicht besetzte Sitz steht für die weitere Verteilung gem. Satz 1 zur Verfügung. Stehen nicht genügend Bewerber eines Wahlvorschlages zur Verfügung, um erforderliche Stellvertreterstellen zu besetzen, hat das auf die Verteilung der Sitze nach Abs. 1 keine Auswirkungen.

(2) Scheidet ein Mitglied aus der Vertreterversammlung aus, so rückt der rangnächste Stellvertreter aus dem gleichen Wahlvorschlag nach. Scheidet ein Stellvertreter aus der Vertreterversammlung aus oder wird ein Stellvertreter Mitglied in der Vertreterversammlung, so wird an seiner Stelle von den bis dahin nicht berücksichtigten Bewerbern aus dem gleichen Wahlvorschlag der ranghöchste Stellvertreter.

(3) Ergibt sich durch Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Vertreterversammlung die Situation, dass weniger Bewerber eines Wahlvorschlages verbleiben, als ihm Sitze zustehen, gilt Abs. 1 Satz 4 und 5.

### § 84

(1) Der Landeswahlausschuss hat die gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung und die Stellvertreter von ihrer Wahl zu unterrichten.

(2) Verzichtet ein Mitglied der Vertreterversammlung oder ein Stellvertreter auf sein Amt, so hat es diesen Verzicht dem Landeswahlleiter schriftlich mitzuteilen.

(3) Ein Nachrücken als Mitglied bzw. als Stellvertreter wird vom Landeswahlausschuss festgestellt.

(4) Wahlergebnisse und das Nachrücken in der Vertreterversammlung sind vom Landeswahlleiter im "Hamburger Ärzteblatt" zu veröffentlichen.

### § 85

(1) Nach jeder Neuwahl der Vertreterversammlung und nach der ersten Wahl des Vorstandes in einer Amtsperiode stellt der Landeswahlausschuss fest, welche Mitglieder der KVH durch Wahl bzw. Nachrücken Mitglied und welche Stellvertreter in der Vertreterversammlung geworden sind. Sodann ordnet er entsprechend der Rangfolge in den Wahlvorschlägen die Stellvertreter den Mitgliedern zu. § 83 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Bei späterem Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Vertreterversammlung soll die Zuordnung nach Absatz 1 soweit als möglich erhalten bleiben. Nur der durch das Nachrücken des ranghöchsten Stellvertreters mit der höchsten Stimmenzahl gemäß § 83 Absatz 2 Satz 1 freiwerdende Platz ist ebenfalls nach dieser Bestimmung neu zu besetzen. Entsprechend ist bei einem Ausscheiden eines Stellvertreters aus der Vertreterversammlung nur dessen Platz nach § 83 Absatz 2 Satz 1 neu zu besetzen.

### § 86

(1) Jeder Wahlberechtigte kann den Wahlgang, für den er zum Zeitpunkt der Wahl wahlberechtigt war, bis zu dem vom Landeswahlausschuss mit der Veröffentlichung der Wahlergebnisse bekanntgegebenen Zeitpunkt durch begründeten schriftlichen Einspruch beim Landeswahlausschuss anfechten. Die Einspruchsfrist muss mindestens sieben Tage nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses betragen. Der Einspruch kann auch zur Niederschrift in der KVH eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Landeswahlausschuss, der dem Anfechtenden einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erteilen hat.

(2) Wird die Ungültigkeit der Wahl im Ganzen ausgesprochen, so wird eine Neuwahl angeordnet.

(3) Wird die Ungültigkeit nur für einen Wahlgang ausgesprochen, beschränkt sich die Neuwahl auf die Wiederholung dieses Wahlganges.

(4) Für eine erneute Wahl gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung.

(5) Die Entscheidungen des Landeswahlausschusses werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landeswahlleiters. Der Landeswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Stimmberechtigte an der Abstimmung teilnehmen.

### **§ 87**

Soweit nicht Vorschriften der Wahlordnung etwas anderes bestimmen, können die Wahl vorbereitende Verwaltungsakte des Landeswahlleiters oder des Landeswahlausschusses nur im Rahmen einer Wahlanfechtung gemäß § 86 dieser Satzung angefochten werden.

### **§ 88**

(1) Die Kosten der Wahlen trägt die KVH.

(2) Die Wahlakten sind versiegelt an die KVH zur Aufbewahrung abzugeben und dort mindestens bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Organe aufzubewahren.

### **Teil III a: Wahlordnung für die Wahl der Kreisobleute**

#### **§ 89**

Für die Wahl der Obleute in den Kreisen der KVH gelten die Bestimmungen des Abschnittes III, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

#### **§ 90**

- (1) Die Mitglieder in einem Kreis wählen aus ihrer Mitte einen Obmann und einen Stellvertreter.
- (2) Die Wählerlisten nach § 77 Abs. 1 dieser Satzung werden nach Kreisen aufgeteilt.
- (3) Wahlvorschläge für die in einem Kreis zu wählenden Obleute sind innerhalb der in der Wahlbekanntmachung festgelegten Frist bei dem Landeswahlausschuss einzureichen. Die Wahlvorschläge haben die Vor- und Zunamen sowie die Anschriften der Bewerber zu enthalten und müssen von mindestens zwanzig wahlberechtigten Mitgliedern des Kreises unterschrieben sein. Jeder Vorschlag muss mindestens einen Namen enthalten.
- (4) Jeder Wahlberechtigte erhält zu den Umschlägen gem. § 80 Abs. 4 einen weiteren Umschlag mit dem Aufdruck "Kreiswahlumschlag". Dieser ist zur Aufnahme des Stimmzettels für die Kreiswahl zu benutzen und mit dem Wahlumschlag für die Vertreterversammlungswahl gemeinsam in dem äußeren Umschlag gem. § 80 Abs. 4 einzusenden.
- (5) Auf dem Stimmzettel ist der zu Wählende anzukreuzen. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stimmzettel, die ein Kennzeichen oder eine Unterschrift tragen oder auf denen mehr als ein Name als zulässig angekreuzt oder Namen angefügt sind oder die einen sonstigen Zusatz enthalten, sind ungültig.
- (6) Die Niederschrift des Landeswahlausschusses gem. § 82 Abs. 7 hat ferner zu enthalten, die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen für die Kreiswahl je Kreis und die Namen der als Kreisobleute und ihre Stellvertreter Gewählten.
- (7) In einem Kreis ist als Obmann gewählt der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl; danach gilt entsprechendes für die Stellvertreter.

## § 91

(1) Fehlen für in einem Kreis für Obleute bzw. für deren Stellvertreter Nachfolger im Sinne von § 26 Absatz 4 dieser Satzung, so entscheidet der Kreis in einer unverzüglich mit ordnungsgemäßer Bekanntgabe einzuberufenden Versammlung über die Form der Nachwahl.

(2) Die Nachwahl kann entweder

- a) in einer weiteren Versammlung nach ebenfalls ordnungsgemäßer Einladung mit entsprechender Bekanntgabe durchgeführt werden (die Wahl ist geheim durchzuführen; die sonstigen Formalitäten der Wahlvorbereitung und der Wahlhandlung können dabei entfallen) oder
- b) nach den Bestimmungen dieser Satzung (Abschnitt III a) durchgeführt werden mit der Maßgabe, dass der Termin gemäß § 78 Absatz 1 dieser Satzung vom Landeswahlausschuss bestimmt wird und die Wahlbekanntmachung gemäß § 78 Absatz 2 dieser Satzung nur durch Rundschreiben an die wahlberechtigten Mitglieder des betreffenden Kreises bekanntgegeben wird.

## **Teil IV: Schlussbestimmung**

### **§ 92**

(1) Wahlberechtigt und wählbar für die ersten Wahlen zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (Amtszeit: 01.01.2005 bis 31.12.2010) im Jahre 2004 sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Anlegung der Wählerlisten nach § 77 der Satzung Mitglied der KVH sind und nach § 12 der Satzung auch ab dem 01.01.2005 Mitglied sein können. Die übrigen Bestimmungen zum aktiven und passiven Wahlrecht bleiben unberührt.

(2) Der gewählte Disziplinarausschuss, dessen Amtszeit am 01.01.2003 begann, bleibt bis zur Neuwahl eines Disziplinarausschusses gem. § 65 Abs. 3 der Satzung im Amt.

(3) Der gewählte Landeswahlausschuss, dessen Amtszeit am 01.01.1999 begann, bleibt bis zur Neuwahl eines Landeswahlausschusses nach § 73 in Anschluss an den Beschluss über den 20. Nachtrag zur Satzung der KVH im Amt.

### **§ 93**

Die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2009 tritt an Stelle der Satzung vom 12. Oktober 1967 in der Fassung des 20. Nachtrages vom 15. Januar / 24. Juni 2004.